

# TEIL A: PLANZEICHNUNG



# PLANZEICHNERLÄUTERUNG

	<b>GELTUNGSBEREICH</b> (§ 9 ABS. 7 BAUGB)						
	<b>ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 4 BAUNVO)						
	<b>SONSTIGES SONDERGEBIET (SO)</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB UND § 11 BAUNVO)						
<b>GRZ</b>	<b>GRUNDFLÄCHENZAHL</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO)						
<b>WH<sub>max</sub></b>	<b>HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN; HIER: MAXIMALE WANDHÖHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO)						
<b>II</b>	<b>ZAHL DER VOLLGESCHOSSE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO)						
<b>o, ED</b>	<b>OFFENE BAUWEISE; NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 2 BAUNVO)						
<b>a</b>	<b>ABWEICHENDE BAUWEISE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 22 ABS. 4 BAUNVO)						
	<b>BAUGRENZE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB UND § 23 ABS. 3 BAUNVO)						
	<b>ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB)						
	<b>PRIVATE GRÜNFLÄCHE</b> (§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB)						
<table border="1"><tr><th>Art der baulichen Nutzung</th><th>Gebäudehöhe Vollgeschosse</th></tr><tr><th>Grundflächenzahl</th><th>Bauweise</th></tr><tr><td>-</td><td>-</td></tr></table>	Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe Vollgeschosse	Grundflächenzahl	Bauweise	-	-	<b>ERLÄUTERUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE</b>
Art der baulichen Nutzung	Gebäudehöhe Vollgeschosse						
Grundflächenzahl	Bauweise						
-	-						

# TEIL B: TEXTTEIL

## FESTSETZUNGEN (§ 9 BAUGB + BAUNVO)

### 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB; §§ 1-14 BAUNVO

#### 1.1 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 4 BAUNVO

zulässig sind:

Siehe Plan.

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO

1. Wohngebäude,
2. nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

ausnahmsweise zulässig sind:

gem. § 4 Abs. 3 BauNVO

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

nicht zulässig sind:

gem. § 4 Abs. 2 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO

1. Die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
2. Schank- und Speisewirtschaften.

gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

### 1.2 SONSTIGES SONDERGEBIET (SO); ZWECKBESTIMMUNG: GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 11 BAUNVO

zulässig sind:

1. Ein Betrieb für Garten- und Landschaftsbau mit haushaltsnahen und handwerklichen Dienstleistungen,
2. Gewächs- und Treibhäuser,
3. Pflanzbeete,
4. Lagerflächen und Lageräume,
5. Funktions- und Nebenräume,
6. Verwaltungsräume,
7. Aufenthalts-/ Sozialräume für Personal,
8. Nebenanlagen,
9. Stellplätze,
10. Werbeanlagen,
11. alle sonstigen der Zweckbestimmung des Gebietes entsprechenden und für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einrichtungen.

Eine Wohnnutzung jeglicher Art ist unzulässig.

### 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16-21A BAUNVO

#### 2.1 GRUNDFLÄCHENZAHL

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 19 BAUNVO

Die Grundflächenzahl (GRZ) für das Allgemeine Wohngebiet wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 1 und 4 BauNVO auf 0,4, die des Sonstigen Sondergebietes auf 0,8 festgesetzt.

Bei der Ermittlung der Grundfläche sind die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
2. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

#### 2.2 HÖHE BAULICHER ANLAGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 18 BAUNVO

Die zulässige Wandhöhe (WH<sub>max</sub>) der innerhalb des Sonstigen Sondergebietes errichteten baulichen Anlagen wird auf maximal 5 m begrenzt. Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante des Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der äußeren Wandfläche mit der Unterkante der traufseitigen Dachkonstruktion, bei Flachdächern mit der Oberkante der Dachhaut.

#### 2.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB I.V.M. § 20 BAUNVO

Die Gebäudehöhe innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes wird auf zwei Vollgeschosse (gem. Landesbauordnung) als Höchstmaß begrenzt.

### 3. BAUWEISE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22 BAUNVO

Für das Allgemeine Wohngebiet wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudelänge von 50 m darf nicht überschritten werden. Der seitliche Grenzabstand ist einzuhalten. Als Hausformen sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Bauliche Anlagen (z.B. Gewächs- und Treibhäuser) innerhalb des Sonstigen Sondergebietes dürfen in abweichender Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO errichtet werden. Der seitliche Grenzabstand ist einzuhalten. In der abweichenden Bauweise darf eine Gebäudelänge von 50 m überschritten werden.

### 4. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplangebiet durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO dürfen Gebäude und Gebäudeteile die Baugrenze nicht überschreiten. Demnach sind die Gebäude innerhalb des im Plan durch Baugrenzen definierten Standortes zu errichten. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß kann ausnahmsweise zugelassen werden. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen (§ 14 BauNVO) zulässig, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder des Baugebiets selbst dienen und seiner Eigenart nicht widersprechen (z.B. befestigte Zufahrten und Zugänge, Wege sowie alle sonstigen für die ordnungsgemäße Ausübung der zulässigen Nutzungen erforderlichen Einrichtungen). Die Ausnahmen des § 14 Abs. 2 BauNVO gelten entsprechend.

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

### 5. HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER WOHNUNGEN

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 6 BAUGB

Siehe Plan. Die bestehende Verkehrsfläche wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

### 6. ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB

Siehe Plan.

### 7. PRIVATE GRÜNFLÄCHE

GEM. § 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB

Siehe Plan.

### 8. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GEM. § 9 ABS. 7 BAUGB

Siehe Plan.

## FESTSETZUNGEN AUFGRUND LANDESRECHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. LBO UND SWG)

### Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit §§ 49-54 Landeswassergesetz)

Die Abwasserbeseitigung im Sonstigen Sondergebiet kann unverändert beibehalten werden. Im Allgemeinen Wohngebiet kann zur Reinigung der anfallenden Schmutzabwässer eine dezentrale biologische Kleinkläranlage auf dem Baugrundstück errichtet werden. Das auf den versiegelten Flächen anfallende und nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist zu sammeln und im Rahmen einer partiellen Brauchwassernutzung zu nutzen. Hierzu ist eine Zisterne mit einem Speichervolumen von mindestens 4.000 Litern zu verbauen. Überschüssiges Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücksflächen über die belebte Bodenzone zu versickern.

### Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Erneuerbare Energien:

- Die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik, Solare Wärmenutzung) auf den Dachflächen ist zulässig.

## HINWEISE

- Nach § 39 Abs. 5 Punkt 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen.
- Baudenkmäler und Bodendenkmäler sind nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen. Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot der Bodenveränderungen gem. § 12 SdschG wird hingewiesen. Die südlich des Geltungsbereiches verlaufende Höckerlinie ist gem. § 2 Abs. 7 SdschG unmittelbar durch das Denkmalschutzgesetz geschützt, wird aber nicht überplant. Somit kann jegliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Saarwellingen ist im Wege der Berichtigung anzupassen.
- Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich einer ehemaligen auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Konzession. Bei späteren Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und ggfs. Mitteilung beim Oberbergamt des Saarlandes zu machen.
- Sind im Plangebiet Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen bekannt oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SbodsChG) die Verpflichtung, die untere Bodenschutzbehörde des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren.

## GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensdurchführung und die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten u.a. folgende Gesetze und Verordnungen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).
- Saarländische Landesbauordnung (LBO) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1544) vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland - Saarländisches Naturschutzgesetz - (SNG) - vom 05. April 2006 (Amtsbl. 2006 S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SdschG) (Art. 1 des Gesetzes Nr. 1554 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts) vom 19. Mai 2004 (Amtsbl. S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt S. 1374).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG) vom 28. Juni 1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Saarländisches Bodenschutzgesetz - SbodsChG) (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1496) vom 20. März 2002, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).
- § 12 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) des Saarlandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376).

## VERFAHRENSVERMERKE

- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat am 26.03.2015 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Zum Rotwäldchen“ beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Der Beschluss, diesen Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 09.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).
- Es wird bescheinigt, dass die im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gelegenen Flurstücke hinsichtlich ihrer Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.
- Der Bebauungsplan wird gem. § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Gem. § 13a Abs. 3 und 4 BauGB wird eine Umweltprüfung nicht durchgeführt.
- Der Gemeinderat der Gemeinde Saarwellingen hat in seiner Sitzung am 25.06.2015 den Entwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Zum Rotwäldchen“ beschlossen (§ 13a BauGB, § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 20.07.2015 bis einschließlich 20.08.2015 öffentlich ausliegen (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 09.07.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 09.07.2015 von der Auslegung benachrichtigt (§ 13a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 20.08.2015 zur Stellungnahme eingeräumt.
- Während der öffentlichen Auslegung gingen seitens der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden sowie der Bürger Anregungen und Stellungnahmen ein. Die Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen erfolgte durch den Gemeinderat am 19.11.2015. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen und Stellungnahmen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Der Gemeinderat hat am 19.11.2015 den Bebauungsplan „Zum Rotwäldchen“ als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.
- Der Bebauungsplan „Zum Rotwäldchen“ wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Saarwellingen, den 20.11.2015

- Der Satzungsbeschluss wurde am 26.11.2015 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). In dieser Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Einsichtnahme, die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB, ferner auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 KSVG hingewiesen worden.

- Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Zum Rotwäldchen“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Saarwellingen, den 30.11.2015



Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Saarwellingen

Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH  
Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen  
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70  
e-mail: info@kemplan.de

Stand der Planung: 20.11.2015  
**SATZUNG**

Geschäftsführer:  
Dipl.-Ing. Hugo Kern

